

**Erhebung über Erzeugung, Bezug,
Verwendung und Abgabe von Wärme
für das Jahr 2011**

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Rücksendung
bitte bis
20. April 2012

064

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg - Referat 44
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0711 641-Durchwahl
Herr Bregger -2848

Telefax: 0711 641-134400

E-Mail: energie@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 1 der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 2 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für das Heizkraftwerk/Heizwerk/Wärmenetz in (PLZ, Ort) **1**

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Ihre Daten können Sie auch online unter <https://idev.statistik-bw.de/melden>.

Kennung Passwort

A Angaben für die Wärmeversorgung im Jahr 2011

Merkmal	MWh
Nettowärmeerzeugung (einschließlich Wärmebetriebsverbrauch) 2	01 <input type="text"/>
Bezug Inland = (03 bis 05)	02 <input type="text"/>
von Energieversorgungsunternehmen 3	03 <input type="text"/>
von Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen u. Erden	04 <input type="text"/>
von sonstigen Lieferanten	05 <input type="text"/>
Bezug Ausland	06 <input type="text"/>
Wärmebetriebsverbrauch	07 <input type="text"/>
Zur Abgabe verfügbar = (01 + 02 + 06 minus 07)	08 <input type="text"/>
Abgabe Inland = (10 + 11)	09 <input type="text"/>
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 3	10 <input type="text"/>
Abgabe an Letztverbraucher = (12 bis 15) 6	11 <input type="text"/>
an Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden	12 <input type="text"/>
an Verkehr	13 <input type="text"/>
an private Haushalte (einschließlich Wohnungsgesellschaften)	14 <input type="text"/>
an sonstige Letztverbraucher	15 <input type="text"/>
Abgabe Ausland	16 <input type="text"/>
Abgabe insgesamt (ohne Netzverluste) = (09 + 16)	17 <input type="text"/>
Netzverluste = (08 minus 17) 7	18 <input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 44 – Energie
70158 Stuttgart

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

_____ **Betriebsnummer**

B Angaben nur für Heizwerke

Netto-Wärme-Engpassleistung am 3. Mittwoch im Dezember 2011 in MW **8** _____

Eigenverbrauch der Wärmeerzeugung im Jahr 2011 in MWh **9** _____

Brennstoffeinsatz und Wärmeerzeugung nach Energieträgern im Jahr 2011

Energieträger/Brennstoff (Bitte angeben.)	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Brennstoffeinsatz für Wärmeerzeugung	Nettowärmeerzeugung 2
			GJ	MWh

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Insgesamt _____

Brennstoffbezug und -bestand für die Wärmeerzeugung

Energieträger/Brennstoff (Bitte angeben.)	Durchschnittl. Heizwert (H _i) kJ/kg bzw. kJ/m ³	Code *)	Bezug im Jahr 2011	Bestand am Jahresende 2011
			GJ	

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Insgesamt _____

*) Diese Spalte wird vom statistischen Amt ausgefüllt.

**Erhebung über Erzeugung, Bezug,
Verwendung und Abgabe von Wärme
für das Jahr 2011**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 1 000 Betreibern von Anlagen zur Wärmeversorgung einschließlich Absorptionsanlagen zur Kälteerzeugung durchgeführt. Die Erhebung liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 3 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind auskunftspflichtig die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen der Wärmeversorgung und die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung,

jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmens- und Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmens- und Betriebsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 1777/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizkraftwerk** ist ein Kraftwerk, dessen wesentlicher Bestandteil eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage ist. Das Heizkraftwerk kann auch Anlagenteile umfassen, in denen elektrische Energie oder Wärme ungekoppelt bereit gestellt werden (als Spitzen- oder Reservekesselanlage).
Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
Wärme ist die von Heizwerken und Heizkraftwerken erzeugte und über Rohrleitungen in Form von Dampf, Kondensat oder Heißwasser an Dritte abgegebene Wärme. Einzubeziehen ist auch Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme). Die von Wärmeerzeugern an mindestens 500 Wohnungen abgegebene Wärme ist ebenfalls Wärme.
- 2** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die von der Wärmeerzeugungsanlage an ein Netz abgegebene Wärme, gemessen ab Werk. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufs abzüglich der Enthalpien des Rücklaufs und des Zusatzwassers.
- 3** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Bezüge von der und Lieferungen an die Strombörse sind analog den Mengen von und an Energieversorgungsunternehmen zu behandeln.
- 4** Der **Bezug** vom bzw. die **Abgabe** an das **Ausland** ist die direkte Einspeisung von Wärme in Netze von Betreibern, die Übergabestellen an der deutschen Landesgrenze haben.
- 5** Der **Wärmebetriebsverbrauch** ist der Wärmeverbrauch in den betriebseigenen Einrichtungen, z. B. in Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken. Der Eigenverbrauch (siehe auch **9**) der Wärmeerzeugung rechnet **nicht** zum Wärmebetriebsverbrauch.
- 6** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme nur für eigene Zwecke einsetzen, d. h. keinen Dritten mit Wärme beliefern.
- 7** Die **Netzverluste** sind die Differenz zwischen Zeile 08 (zur Abgabe verfügbar) und Zeile 17 (Abgabe insgesamt) gemessen mit den vertraglich vereinbarten Messeinrichtungen bei den Verbrauchsstellen.
- 8** Die **Netto-Wärme-Engpassleistung** eines Heizwerks ist die durch den leistungsschwächsten Anlagenteil begrenzte höchste Wärmedauerleistung, die unter Normalbedingungen (für Kühlwasser, Brennstoff, Lufttemperatur usw.) ausfahrbar ist. Zeitweilig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Wärme-Engpassleistung nicht. Falls die Netto-Wärme-Engpassleistung nicht vorliegt, kann ersatzweise die installierte Kesselleistung angegeben werden.
- 9** Der **Eigenverbrauch** der Wärmeerzeugung setzt sich zusammen aus den Wärmemengen, die in den Neben- und Hilfseinrichtungen verbraucht werden. Die durch Umformung (Verdampfen, Wärmeaustauscher, Wärmepumpe) in der Erzeugungsanlage entstehenden Verluste rechnen zum Eigenverbrauch, **nicht** jedoch der Wärmebetriebsverbrauch (siehe auch **5**).